

Ergänzung zur Haus- und Badeordnung während einer Pandemie

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Hallen- und Freibäder vom 28.05.2021 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung (siehe DGfB R 94.17) Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erforderlich.
2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen
3. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen und weiteren Bereichen sind zu beachten.
4. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
5. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
6. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf dem eigenen Liegeplatz gestattet.
7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
8. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
9. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich/mündlich darauf aufmerksam gemacht.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
4. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
5. Duschen Sie vor dem Baden.
6. Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

3. Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten bzw. an Engstellen in Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
5. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Abweichend können auch andere Bahnregelungen vor Ort getroffen werden.
6. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
7. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
8. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
9. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
10. Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

4. Öffnungszeiten, Eintritt, Ticketerwerb und verbindliche Ticketbuchung

1. Während der Pandemie gelten bis auf Weiteres geänderte Öffnungszeiten. Diese sind dem Ausgang vor Ort und den Veröffentlichungen zu entnehmen.
2. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einem Onlineticket oder einer online Reservierung möglich! Der erhaltene QR-Code ist bei Betreten und Verlassen des Bades zum Abscannen vorzuzeigen.
3. Auf www.infra-fuerth.de können über die Serviceportal Tickets online erworben werden (diverse Bezahlungsmöglichkeiten verfügbar). Eine Rückerstattung des erworbenen Badeintrittes ist ausgeschlossen.
Eine Reservierung des Badeintrittes zur Bezahlung am Kassenautomat bzw. vor Ort erfolgt über die Serviceportal mittels Reservierungsticket. Der Gewünschte Tarif ist vor Ort am Automaten bzw. an der Kasse zu entrichten. Dort können auch bisherige 5er, 10er und Wertguthaben-Chips eingelöst werden.
4. Sollte trotz verbindlicher Buchung kein Besuch im Bad erfolgen, behalten wir uns vor, eine Gebühr in Höhe von 4,50 € pro nicht erschienene Person zu erheben. Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr 3 Fälle einer solchen nicht in Anspruch genommenen Reservierung bei einer Kundin oder einem Kunden auftreten, wird der Account gesperrt. Für ein Entsperren des Accounts sind dann alle offenen Gebühren vollständig zu begleichen.
Mit diesen Regelungen soll erreicht werden, dass möglichst viele Kundinnen und Kunden die derzeit begrenzten Kapazitäten nutzen können und dass nicht durch ungenutzte Reservierungen die ohnehin schon begrenzten Kapazitäten weiter reduziert werden.
5. Für den Fall, dass in einer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern oder in vergleichbaren gesetzlichen Regelungen der Nachweis eines negativen Tests Voraussetzung für den Besuch von Badeanstalten und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen festgelegt wird, so wird Einlass in die Hallen- und Freibäder nur dann gewährt, wenn ein entsprechender Nachweis unmittelbar vor Betreten der Einrichtung vorgelegt wird.